



Federal Ministry of Health, 53107 Bonn

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Frau Dr. Daniela Kelm
Prof. Dr. Bernd Stibi
Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Ferdinand Rau

Referatsleiter

ADDRESS	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTAL ADDRESS	53107 Bonn
PHONE	+49 (0)228 99 441-2161
FAX	+49 (0)228 99 441-4921
E-MAIL	215@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Nur per E-Mail:

Bonn, 2. Dezember 2022
AZ 215-KHPfIEG

Venne@idw.de

kelm@idw.de

stibi@idw.de

**Pflegebudget – Vorlage von durch den Abschlussprüfer testierten Aufstellungen nach § 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bis 5 KHEntgG
Ihr Schreiben vom 14. November 2022**

Sehr geehrte Frau Dr. Kelm,
sehr geehrter Herr Prof. Stibi,

für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie die gesetzliche Frist für die Vorlage der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers im Zusammenhang mit dem Pflegebudget ansprechen, danke ich Ihnen. Sie sprechen sich darin insbesondere dafür aus, die Frist für die jährliche Vorlage der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers wieder auf den 30. September festzulegen und die Vorlage der Bestätigung erst nach Abschluss der Vereinbarung oder Festsetzung des Pflegebudgets vorzusehen.

Die Festlegung der von Ihnen angesprochenen Frist sowie die Regelung, dass die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers auch ohne vorherige Vereinbarung des Pflegebudgets vorzulegen ist, hat der Gesetzgeber mit dem Pflegebonusgesetz getroffen. In der Begründung zu diesen Regelungen wird ausgeführt, dass die Daten zum Pflegebudget für die jährliche Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems benötigt werden (s. BT-Drucksache 20/1909). Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) kann mit diesen Angaben die übermittelten Daten der Kalkulationskrankenhäuser und die im Rahmen der Datenübermittlung nach § 21 Absatz 1 Krankenhausentgeltgesetz von allen Krankenhäusern übermittelten Daten zum Pflegepersonal plausibilisieren. Da die Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems durch das InEK schwerpunktmäßig im

zweiten und dritten Quartal eines Jahres für das Folgejahr erfolgt, konnten die vorzulegenden Bestätigungen bei der vormals geltenden Frist zum 30. September nicht für die jährliche Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems genutzt werden.

Eine Berücksichtigung der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers bei der Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems durch das InEK wurde vielfach auch dadurch verhindert, dass die Vereinbarung eines Pflegebudgets durch die Vertragsparteien vor Ort Voraussetzung für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers war. Wegen der gegenüber dem gesetzlich vorgesehenen Prospektivitätsgrundsatz vielfach verspäteten Pflegebudgetvereinbarungen lagen die Bestätigungen nicht rechtzeitig vor. Mit dem Pflegebonusgesetz hat der Gesetzgeber daher vorgesehen, dass der Krankenhausträger die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers unabhängig vom Vorhandensein eines vereinbarten Pflegebudgets vorzulegen hat.

Die mit dem Pflegebonusgesetz getroffenen Regelungen sind daher erforderlich, um zu gewährleisten, dass das InEK unter Berücksichtigung der erforderlichen Datenaufbereitung und -plausibilisierung die Bestätigungen des Jahresabschlussprüfers für die jährliche Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems für das folgende Jahr nutzen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rau